

AZ: 3195/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer für seine Nachtspeicherheizung über einen Stromzähler mit gemeinsamer Messung weiterhin vergünstigten Heizstrom beziehen kann.

Der Beschwerdeführer bezog für sein Einfamilienhaus von seinem Stromlieferanten über zwei Doppeltarifzähler Nachtspeicherstrom, der seit Beginn der Stromlieferungen gemeinsam mit dem Haushaltsstrom gemessen wurde. Die Stromlieferantin kündigte zum 31.10.2021 die Lieferverträge für Heizstrom, weil die zuständige Verteilnetzbetreibergesellschaft (Beschwerdegegnerin), das Lastprofil Heizstrom auf Haushaltsstrom geändert hatte. Sie beliefert die Lieferstellen seit dem 01.11.2021 zum Tagstromtarif. Die Beschwerdegegnerin verwies auf Nachfrage auf die Anforderungen für verringerte Netzentgelte nach § 14 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der eine netzdienlich steuerbare Einrichtung voraussetze.

Der Beschwerdeführer trägt vor, für seine seit 1972 betriebene Nachspeicherheizung müsse ein Bestandsschutz greifen. Eine Umrüstung der Anlage auf einen separaten Heizstromzähler würde ihn wegen der Besonderheiten im Haus ca. 8.000,00 EUR kosten, was nicht zumutbar sei. Entgegen der Behauptungen der Beschwerdegegnerin sei die Anlage abschaltbar, sowohl ein Rundsteuerempfänger als auch ein Heizungsschutz seien vorhanden. Es sei zudem nicht verständlich, dass der Grundversorger nach wie vor einen Heizstromtarif mit gemeinsamer Messung anbiete.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, das Lastprofil für beide Doppeltarifzähler rückwirkend wieder auf Heizstrom zu ändern.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, sie könne keine verringerten Netzentgelte als Voraussetzung für vergünstigten Heizstrombezug gewähren, weil die Anlage des Beschwerdeführers nicht netzdienlich steuerbar sei. Um gegebenenfalls nur die Heizung und nicht zugleich den derzeit noch an die Zähler angeschlossenen Haushaltsstrom abzuschalten, müssten die Heizungen über separate Zähler versorgt werden.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Stromlieferantin des Beschwerdeführers verweist auf die Überprüfung und Mitteilung der Netzbetreiberin, nach der die Voraussetzungen für vergünstigten Heizstrom beim Beschwerdeführer nicht vorlägen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch darauf, vergünstigte Netzentgelte für Heizstromlieferungen zu erhalten. Die Kundenanlage des Beschwerdeführers erfüllt die Voraussetzungen nach § 14 a EnWG nicht.

Nach § 14 a EnWG (bis zum 31.12.2022) haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird.

Die Nachtspeicherheizung des Beschwerdeführers verfügt bereits nicht über einen separaten Zählpunkt. Der Heizstrom wird gemeinsam mit dem Haushaltsstrom über einen Zweitarifzähler erfasst. Die Verbrauchseinrichtung ist entgegen der Vorstellung des Beschwerdeführers auch nicht im Sinne der gesetzlichen Vorgaben steuerbar. Zwar sind unstreitig ein Heizungsschutz sowie ein Rundsteuerempfänger vorhanden. Über den Rundsteuerempfänger steuert die Beschwerdegegnerin jedoch nur die Tarifschaltzeiten, d. h. die Zeiten zu denen Nachtstrom geliefert wird. Die Netzbetreiberin verweist zu Recht auf den Umstand, dass eine netzdienliche Steuerung gefordert ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die Netzbetreiberin bei Bedarf die Verbrauchseinrichtung vollständig unterbrechen kann, um das Stromnetz zu entlasten. Würde die Beschwerdegegnerin die Versorgungseinrichtungen des Beschwerdeführers, d. h. die Lieferstellen im vorliegenden Fall zeitweilig vollständig vom Versorgungsnetz trennen, dann wäre bei einer Kundenanlage, in der Haushaltsstrom und Heizstrom über einen Stromkreis geliefert werden, auch der Haushalt vom Stromnetz getrennt. Eine solche Trennung wäre weder zumutbar noch eigentlich gewollt. Vielmehr müssen Heizungsanlagen deshalb über einen separaten Zählpunkt und einen separaten Stromkreis betrieben werden, damit isoliert nur die Heizungsanlage abgeschaltet werden kann.

Selbst wenn der Vortrag des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin könne über die vorhandenen Einrichtungen von außen den Betrieb der Heizungsanlage unterbrechen, zutreffen sollte, dann kann die Beschwerdegegnerin nicht dazu verpflichtet werden, für die Lieferstellen des Beschwerdeführers besondere technische Verfahren einzurichten. Nach derzeit (noch) gültiger Rechtslage durfte und darf die Beschwerdegegnerin darauf bestehen, die gesamte Heizungsanlage des Beschwerdeführers über einen separaten Stromzähler getrennt vom Haushaltsstrom zu steuern, wenn sie zur Gewährung verringerter Netzentgelte verpflichtet werden soll.

Der Beschwerdeführer kann sich im vorliegenden Fall nicht darauf berufen, die Beschwerdegegnerin müsse ihm einen Bestandsschutz gewähren. Der Gesetzgeber hat bei Einführung der Vorgaben des § 14 a EnWG darauf verzichtet, einen Bestandsschutz für Altanlagen ausdrücklich festzulegen. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass einige Grundversorgungsgesellschaften im Bundesgebiet nach wie vor in der Grundversorgung Heizstrom für Anlagen mit gemeinsamer Messung anbieten. Es obliegt den jeweiligen Stromlieferanten, die Preise für eine solche Versorgung zu kalkulieren und die Entscheidung zu treffen, ob sie auch weiterhin Anlagen mit vergünstigtem Nacht-

strom versorgen möchten, obwohl im Einzelfall netzseitig für die Lieferung des Nachtstroms keine vergünstigten Netzentgelte mehr gewährt werden.

Der Beschwerdeführer hat im Ergebnis nach derzeitigem Sachstand keinen Anspruch darauf, die Kosten für eine Änderung seiner Kundenanlagen nicht aufbringen zu müssen, wenn er wieder vergünstigten Nachtstrom erhalten möchte.

§ 14 a EnWG ist mit Wirkung zum 01.01.2023 durch das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEGAusbGuEnFG) vom 20.07.2022 geändert. Die genauen Auswirkungen der Neuregelungen auf Nachtspeicherheizungen mit gemeinsamer Messung kann die Schlichtungsstelle noch nicht beurteilen.

Der Beschwerdeführer müsste in Abstimmung mit der Beschwerdegegnerin klären, ob und durch welche Maßnahmen er die Voraussetzungen schaffen kann, um zukünftig wieder vergünstigten Netzentgelte zu erhalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Gewährung verringerter Netzentgelte für Heizstromlieferungen für die Zweitarifzähler mit gemeinsamer Messung von Haushalts- und Heizstrom.

### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Netzbetreiberin und von der Stromlieferantin je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 3. Januar 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann